

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 06/2008

Thema: Nebenberufliche Mitarbeit im gemeinnützigen Verein - steuerliche Folgen - / Steuerrecht

1. Allgemeines

Aufwandsentschädigungen wegen nebenberuflicher Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter in einem Verein zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2.100 € jährlich steuerfrei. Aufwandsentschädigungen für andere als in § 3 Nr. 26 EStG genannte Personen sind nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu 500 € jährlich steuerfrei.

Voraussetzungen für beide Aufwandsentschädigungen sind:

a) Nebenberuflichkeit:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Steuerfreibetrages ist, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird. Nebenberuflich bedeutet dabei, dass bei der Tätigkeit nach zeitlichem Aufwand und Vergütungshöhe keine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt. Nebenberuflichkeit ist nach einer Entscheidung des BFH (Bundesfinanzhofs) dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt. Das sind in der Regel 12 bis 13 Arbeitsstunden pro Woche.

b) Förderung gemeinnütziger Zwecke:

Die nebenberufliche Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger Zwecke dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

2. Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

Seit 01.01.2007 hat der Gesetzgeber eine gesonderte Steuerbefreiung für **andere als die in § 3 Nr. 26 EStG genannten Personen** (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten oder Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts) eingeführt, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft (hier: vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein) tätig werden. Dieser neue Freibetrag kann von den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Personen **nicht zusätzlich** in Abzug gebracht werden. Diese neue Steuerbefreiung wird **nicht gewährt**, wenn bereits die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Fahrtkostenersatz) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter, Betreuer) gewährt wird.

Diese neue Steuerbefreiung setzt voraus, dass diese Person **nebenberuflich** (siehe oben) für einen **gemeinnützigen Verein** und im **gemeinnützigen Bereich des Vereins** tätig wird. Zudem muss die Höhe der Vergütung im Voraus festgelegt sein. Zum Nachweis ist hier unbedingt eine **schriftliche Vereinbarung** zu empfehlen.

Wenn dann diese Person gegenüber dem Verein im Nachhinein auf die vereinbarte Vergütung verzichtet, kann vom Verein darüber eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) ausgestellt werden. Die Vergütungsvereinbarung darf aber nicht unter der Bedingung der späteren Spende vereinbart werden.

Diese Neuregelung bietet sich daher insbesondere an für Vereinsvorstände, den Vereinskassierer, den Gerätewart, aber auch Mitarbeiter bei Veranstaltungen im gemeinnützigen Bereich des Vereins (z.B. Tätigkeit an der Kasse/Nachkaufkasse bei Preisschießen eines Schützenvereins).

3. Erstattung von Reisekosten und Auslagenersatz neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG

Reisekosten nach § 3 Nr. 16 EStG und Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG werden neben dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei gewährt. Die Reisekosten werden steuerfrei ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung mit 0,30 €, höchsten jedoch 4.500 € im Jahr, angesetzt.

Weiter sind Auslagen nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei. Dies sind Beträge, die der Übungsleiter vom Verein erhält, um sie für den Verein auszugeben (durchlaufende Gelder) und die Beträge, durch die Auslagen des Übungsleiters für den Verein ersetzt werden.

Beispiel:

Der Jugendübungsleiter erhält 2008 von seinem Verein eine jährliche Vergütung von 2.100 € und darüber hinaus noch Reisekostenersatz für die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen in Höhe von 100 €.

Die Einnahmen als Übungsleiter sind steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG.

Der Reisekostenersatz ist – soweit er sich in den steuerlich zulässigen Höchstgrenzen bewegt – zusätzlich nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei.

Für den Trainer/Übungsleiter ist von Bedeutung, dass dann, wenn dieser Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen wird, damit alle Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit dieser nebenberuflichen Tätigkeit zusammenhängen, bis zum Freibetrag von 2.100 € abgegolten sind. Liegen die nachgewiesenen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben aber über diesem Freibetrag von 2.100 €, können die höheren Beträge vom Übungsleiter in seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.